VERORDNUNG (EWG) Nr. 544/79 DER KOMMISSION

vom 22. März 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3065/78 (2), insbesondere auf Artikel 24b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2609/78 (4), ist eine Abweichung von 10 % nach oben oder unten für die in den Destillationsverträgen genannte Weinmenge zulässig. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die in Artikel 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Destillationen, die anderer Art sind. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung ist es erforderlich, für die Weinmengen, für die Verträge über diese Art von Destillation bestehen, die Abweichung bei einem Prozentsatz von höchstens 5 % festzusetzen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 der Kommission (5) ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die in Artikel 4a Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Toleranz beträgt 5 % für die in den Verträgen genannten Weinmengen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 315 vom 9. 11. 1978, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 6.